

Satzung des Vereins Arche-Initiative Essen e.V.

I. Name, Grundlage, Zweck

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Arche-Initiative Essen e.V.“ und versteht sich als christlicher Verein zur Förderung von Wohn- und Lebensgemeinschaften von Menschen mit und ohne Behinderung nach dem Beispiel der internationalen Arche-Bewegung.

Er hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. an und trägt Sorge für die Erfüllung der Voraussetzungen einer Mitgliedschaft. Er strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern dieses Verbundes an.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Ziel und Auftrag des Vereins ist es, Personen zu unterstützen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Dabei soll die Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung gefördert werden.
2. Dies soll verwirklicht werden durch die Schaffung von Wohnplätzen für Menschen mit Behinderung im Rahmen von Wohn- und Lebensgemeinschaften, die in familienähnlicher Form und als integrativer Bestandteil des Gemeinwesens zu gestalten sind. Des Weiteren geschieht dies durch Organisation von erforderlichen Assistenzdiensten für Behinderte.
3. Die christlichen Wertmaßstäbe - in ökumenischer Ausprägung - sind die Grundlage der Arbeit. Der Dienst geschieht in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe.
4. Der Verein bemüht sich ergänzend zur Verwirklichung von Wohngemeinschaften auch um die Integration von Menschen mit Behinderung in Arbeit.
5. Die Inhalte der „Arche“-Arbeit werden durch ausführliche Konzeptionsbeschreibungen konkretisiert.

II. Gemeinnützigkeit, Beiträge und Mitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit und Beiträge

1. Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dadurch werden insbesondere Personen unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben: der Jahresbeitrag beläuft sich auf mindestens 15,- €.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Inhalte der Arbeit bejahen und bereit sind, sich für die Ziele des Vereins zu engagieren.
 2. Die Anmeldung der Mitgliedschaft bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres bleibt unberührt.
 4. Mitglieder, die gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen, können durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.
-

III. Die Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. Vorstand
 - b. Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder der Organe und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung sollen sich zu einem christlichen Menschenbild bekennen.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf, höchstens acht Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 2. Seine Aufgaben umfassen:
 - a. die Vereins- und Geschäftsführung,
 - b. die Berufung und Anstellung des Personals.
 3. Zum Kauf von Grundstücken und Gebäuden und zu deren Belastung und Veräußerung, zur Aufnahme von Krediten und Darlehen, sowie zum Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 5. Der Vorstand tagt mindestens 1/4-jährlich.
 6. Der Vorstand wählt einen Schriftführer. Das Protokoll muss von der nachfolgenden Vorstandssitzung genehmigt werden.
 7. Wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstands den Rücktritt eines seiner Mitglieder verlangt, so hat darüber die Mitgliederversammlung zu entscheiden.
 8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
-

§ 7 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellen, dessen/deren Kompetenzen vom Vorstand festgelegt und geändert werden können. Diese sind in einer Aufgabenbeschreibung schriftlich niederzulegen. Die Geschäftsführung ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Der Beirat

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann dieser einen Beirat berufen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch den Vorstand zu bestätigen ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im Namen des Vorstandes einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Mitglieder sind mindesten 4 Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Ausschlussfrist zur Einreichung von Anträgen zur Erweiterung der Tagesordnung beträgt 14 Tage vor Termin.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlussanträge am Sitzungstag entgegennehmen, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
6. Die Beschlüsse werden - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
7. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eventuelle Auflösung des Vereins muss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geschehen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter geleitet.
-

2. Aus der Mitte der Mitgliederversammlung wird ein Schriftführer gewählt, der ein Protokoll erstellt. Der gewählte Versammlungsleiter ist zuständig für die Beurkundung der Beschlüsse.
 3. Jahresbericht des Vorstandes mit Aussprache.
 4. Entlastung des Vorstandes.
 5. Jahresrechnung des Vorstandes mit Aussprache.
 6. Bericht der Kassenprüfer.
 7. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
 8. Bestätigung des Haushaltsplanes.
 9. Wahl des Vorstandes. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit im ersten Wahlgang, so wird im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 10. Wahl der Kassenprüfer
Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 11. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 12. Beratung von Anträgen und Beschlussfassung.
 13. Die Beschlüsse werden - soweit nicht anders bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.
 14. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eventuelle Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit.
-

IV. Allgemeine Bestimmungen

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung oder Wahl Anwesenden, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes vorschreiben.
2. Abstimmung und Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der vorliegenden gültigen Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage und des Zwecks des Vereins in einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Änderungsbegehren ist ausdrücklich mit einer inhaltlichen Ausformulierung der Änderungen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich allen eingeschriebenen Mitgliedern zu übersenden.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
 2. Die Mitgliederversammlung benennt drei Liquidatoren.
 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Integrationsmodell OV Essen e.V. oder an einen anderen gemeinnützigen Verein, der Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist, und der es unmittelbar und ausschließlich mit der Zweckbestimmung der Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung zu verwenden hat.
-

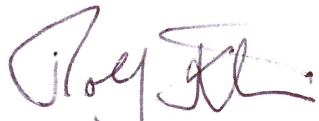
§ 15 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sind oder werden, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Für diesen Fall soll die nichtige Bestimmung der Satzung durch eine rechtsgültige Regelung ersetzt werden, die dem angestrebten Zweck, soweit als möglich, entspricht. In gleicher Weise ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu verfahren, sofern sich bei Durchführung der Satzung herausstellt, dass die Satzung eine ergänzungsbedürftige Lücke enthält.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in der hier vorliegenden Fassung auf Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung am 01. Januar 2017 in Kraft.

Unterschriften:



(Rolf Klein, Vorsitzender)



(Eleonore Brixius-Liebing, Stellv. Vorsitzende)